

Satzung des „Freundeskreis der Grundschule Ladelund e. V.“

§ 1

Der Freundeskreis der Grundschule Ladelund mit Sitz in Ladelund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Zweck des Vereins ist es, Erziehung und Unterricht in der Grundschule Ladelund in vielfältiger Weise über das Maß dessen hinaus zu fördern, wozu die öffentlichen Unterhaltsträger verpflichtet sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse für die Schüler/-innen zur Teilnahme an Bildungsfahrten und Schulausflügen, sowie durch die Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Unterrichtsmitteln, um den Schülern/-innen Bildungs- und Erziehungsziele leichter vermitteln zu können.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Als Mitglied können dem Freundeskreis der Grundschule angehören:

1. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler
2. Natürliche und juristische Personen, die den in § 1 genannten Zweck unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung und endet mit der Kündigung. Diese kann mit einmonatiger Frist zu jedem Vierteljahresersten erfolgen. Der Vorstand, der/die Kassenprüfer/-in und die im Freundeskreis mitwirkenden Elternvertreter/-innen müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Monatsbeitrages, zu dem sich ein Mitglied verpflichtet, ist auf der Beitrittserklärung anzugeben. Der Beitrag ist jährlich am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig und soll durch Bankabruf oder Dauerüberweisung entrichtet werden. Ist einem Mitglied die Zahlung vorübergehend ganz oder teilweise nicht möglich, so kann es beim Vorstand Stundung bzw. Erlass beantragen. Eine solche Minderung des Beitrages berührt jedoch nicht die Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 7 Organe des Freundeskreises der Grundschule Ladelund

Die Verwaltungsorgane des Freundeskreises der Grundschule Ladelund bestehen aus

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Beginn des Schuljahres statt, sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Freundeskreises der Grundschule Ladelund erfordert und wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Ihr obliegt

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- b) Entgegennahme
 - I. des Jahresberichtes des Vorstandes
 - II. der Jahresabrechnung des/der Rechnungsführer/-in
 - III. des Berichtes des/der Rechnungsprüfer/-in
- c) Wahl und Entlastung 1. Vorsitzende/n
- d) Wahl und Entlastung Stellv. Vorsitzende/n
- e) Wahl und Entlastung Rechnungsführer/-in
- f) Wahl und Entlastung Schriftführer/-in
- g) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfer/-innen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit, zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) 1. Vorsitzende/n
- b) Stellv. Vorsitzende/n
- c) Rechnungsführer/-in
- d) Schriftführer/-in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/-in. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/-in, anwesend sind.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen über den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§ 10 Vermögensverwaltung

Der/Die Rechnungsführer/-in führt eigenverantwortlich die Kasse des Freundeskreises der Grundschule Ladelund und hat jährlich bis zum Schluss des Schuljahres die Jahresabrechnung zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung des Geldes ist dem Freundeskreis der Grundschule Ladelund in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben und von ihm zu genehmigen. Das Barvermögen des Freundeskreises der Grundschule Ladelund ist auf einem laufenden Konto bei der VR Bank eG Niebüll zu führen. Der/Die Rechnungsführer/-in entscheidet eigenverantwortlich, wenn eine Umbuchung auf das Sparbuch erfolgen muss. Der/Die Rechnungsführer/-in sowie der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/-in sind einzeln verfügungsberechtigt und können jeweils alleine Abhebungsbelege unterzeichnen. Einmal im Jahr findet eine durch zwei gewählte Mitglieder des Freundeskreises vorzunehmende Kassenprüfung statt.

Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Bereitstellung von Geldmitteln kann sowohl vom Elternbeirat als auch vom Lehrerkollegium beantragt werden.

Die Bewilligung der erforderlichen Mittel erfolgt bis zu einem Betrag von 150,-- € durch den/die Schulleiter/-in in Verbindung mit dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/-r Stellvertreter/-in, darüber hinaus durch den Vorstand.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft wie das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Freundeskreises der Grundschule Ladelund kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt an den Schulverband Ladelund als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.